



Kreisverwaltung Germersheim
Fachbereich 33 - Abfallwirtschaft

Benutzungsordnung

gemäß § 17 der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim für die Sammelstelle auf dem **Wertstoffhof in Berg**

Vorbemerkung

Diese Benutzungsordnung dient dem Vollzug und der Ergänzung der in der „Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim“ (Abfallsatzung) und der „Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft“ (Abfallgebührensatzung) festgelegten Bestimmungen zur Selbstanlieferung von Abfällen und Wertstoffen auf dem vom Landkreis betriebenen Wertstoffhof in Berg.

Allgemeines

Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände des Wertstoffhofes sowie seiner Zu- und Abfahrtswege und sonstigen Bereiche, die mit dem Wertstoffhof zusammenhängen. Die Benutzungsordnung ist rechtsverbindlich für alle Personen, die sich auf dem Wertstoffhof aufhalten.

Aufsicht/Hausrecht

Die Aufsicht über den Wertstoffhof wird vom Betriebspersonal ausgeübt. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Hausrecht wird vom Landrat, von seinem Stellvertreter und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte sind der Leiter des Fachbereichs Abfallwirtschaft, sein Vertreter und das Betriebspersonal des Wertstoffhofes.

Die Hausrechtsbeauftragten sind berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann Hausverbot erteilt werden.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden von der Kreisverwaltung Germersheim festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben. Die derzeit gültigen Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

- Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:45 bis 16:15 Uhr
- Samstag von 08:00 Uhr bis 12:45 Uhr

An Sonn- und Feiertagen erfolgt keine Öffnung des Wertstoffhofes.

Aus besonderen Anlässen, insbesondere aus betriebsbedingten Gründen, können die Öffnungszeiten auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und/oder Aushang.

Die Anlieferung von Abfällen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig, sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang noch innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann.

Ein Anspruch auf Anlieferung bzw. Entladung der Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten besteht nicht.

Zutritt, Verhalten

Der Zutritt zum Wertstoffhof ist nur den Benutzern (zur Anlieferung von Abfällen), dem Betriebspersonal und dem Personal der Abfall-/Transportunternehmen gestattet. Anderen Personen ist der Zutritt nur mit Zustimmung der Kreisverwaltung bzw. des Betriebspersonals erlaubt.

Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof ist den Benutzern so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Abfälle erforderlich ist.

Das Auslesen, suchen oder Sammeln von Abfällen oder Wertstoffen ist untersagt.

Ebenso sind Handel- und/oder Tauschgeschäfte auf dem Betriebsgelände untersagt.

Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände verboten. Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht.

Zu- und Abfahrt

Das Gelände des Wertstoffhofs darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor den Hinweisschildern. Im Übrigen gelten auf dem Gelände des Wertstoffhofs die Bestimmungen der StVO.

Jeder Benutzer hat sich nach der Zufahrt auf das Gelände unaufgefordert beim Betriebspersonal zu melden und die Abfallarten und deren jeweilige Menge anzugeben. Ein Abladen der Abfälle und Befüllen der Sammelbehälter ist ohne vorherige Verständigung des Betriebspersonals nicht zugelassen.

Während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden durch Entsorgungsunternehmen auch regelmäßig die für die Sammlung der Abfälle vorgesehenen Container/Behälter gewechselt. Die Entsorgungsunternehmen haben bei der Zufahrt und der Verladung der Container Vorrang vor den sonstigen Nutzern des Wertstoffhofes. Während des Verladevorgangs ist die Anlieferung von Abfällen vorübergehend nicht möglich (Sperrung des Anlieferbereiches), und ein Abladen von Abfällen nicht zulässig. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Verschmutzungen die beim Entladen durch den Benutzer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.

Zugelassene Abfälle / Anlieferung und Annahme

Angenommen werden Abfälle aus privaten Haushaltungen, wie sie üblicherweise im Rahmen einer privaten Haushaltsführung anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge nicht über die zugelassenen Abfallbehälter am Grundstück gesammelt werden können.

Angenommen werden auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen, u.ä.), wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Bei der Annahme von verwertbaren Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf die Anlieferung besteht nicht.

Voraussetzung für die Annahme ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Gebiets des Landkreises Germersheim angefallen sind, und dass das Grundstück des Nutzers an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

Die Abfälle sind getrennt nach Abfall-/Wertstoffart anzuliefern. Benutzer, die nicht vorsortierte Ladungen anliefern, können zurückgewiesen werden.

Ist das Abladen wegen fehlender Kapazität (überfüllter Lagerplatz, Container) vorübergehend nicht möglich, kann die Anlieferung von Abfällen zurückgewiesen werden. Ein Anspruch auf Anlieferung oder Entschädigung besteht nicht.

Bei einer Anlieferung mit einer Menge von mehr als 2 Kubikmetern wird empfohlen, die Anlieferung vorab telefonisch beim Wertstoffhof anzumelden. Hierdurch kann vermieden werden, dass die Anlieferung der Abfälle wegen überfülltem Lagerplatz bzw. Container zurückgewiesen werden muss.

Auskunfts- Nachweispflichten, Annahmekontrolle

Gem. § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung hat der Benutzer dem Betriebspersonal Auskunft über Art, Menge sowie über die Herkunft und den Erzeuger/Besitzer der Abfälle zu geben. Auf Verlangen sind Nachweise über die Herkunft vorzulegen. Erfolgt die Anlieferung im Auftrag des Abfallbesitzer/-erzeugers, ist dies schriftlich nachzuweisen.

Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet Sichtkontrollen bei der Anlieferung von Abfällen durchzuführen.

Werden Abfälle nicht in der in dieser Benutzungsordnung vorgeschriebenen Art und Weise angeliefert, kann die Annahme verweigert werden.

Gebühren

Für die Anlieferung von Abfällen werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Germersheim erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung. Die Gebühren sind in einem Aushang am Wertstoffhofgebäude ersichtlich.

Die Gebühr ist vom Benutzer beim Betriebspersonal gegen Quittung grundsätzlich in bar zu entrichten. Mit Zustimmung des Betriebspersonals ist die Anlieferung in Einzelfällen auch auf Rechnung (Gebührenbescheid der Kreisverwaltung) möglich. Gebühren unter 10,00 € sind immer in bar zu entrichten.

Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach Gewicht oder Volumen. Eine Bemessung nach Gewicht ist nicht möglich, wenn die zulässige Mindestlast nicht erreicht wird, oder die Wiegevorrichtung außer Betrieb ist. Die Entscheidung über die Bemessungsgrundlage trifft das Betriebspersonal.

Eigentumsübergang

Gem. § 10 Abs. 1 der Abfallsatzung geht das Eigentum des angelieferten Abfalls mit dem gestatteten Abladen auf dem Wertstoffhof in das Eigentum des Landkreises über. Dies gilt nicht für Abfälle, deren Annahme auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen ist.

Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet in den Sammelbehältern bzw. auf den Sammelflächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf dem Wertstoffhof gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

Germersheim, den 27.09.2022



Dr. Fritz Brechtel
Landrat